

BUNDESGERICHTSHOF

20

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 55/89

URTEIL

Verkündet am:
16. Mai 1990
Stutz
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] G [REDACTED] E [REDACTED] GmbH Bonn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Heide-Marlen S [REDACTED], T [REDACTED] platz 18, B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] G [REDACTED] L [REDACTED] AG, E [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIV

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Ritter und Römer auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1990

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 9. Januar 1989 aufgehoben, soweit die Berufung der Klägerin wegen mehr als 64.436,74 DM nebst Zinsen zurückgewiesen und soweit über die Kosten entschieden worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht des Horst S. [REDACTED] Provision dafür, daß der Zeudent für einen Schiffsneubau (Gastanker) zusammen mit dem Kaufmann Peter D. [REDACTED] eine Timecharter beschafft habe.

Am 16. Februar 1984 bestellte die B. [REDACTED] G. [REDACTED] L. [REDACTED] Reederei GmbH & Co KG, E. [REDACTED] (im folgenden: Reederei KG),

- 3 -

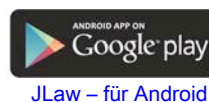
bei einer Werft in Leer den Neubau eines Flüssiggastankers. Eigentümer des Schiffes wurde die (später gegründete) Einschiffsgesellschaft M. "B. F. B. G. L. GmbH & Co KG (im folgenden: Ben Flor KG). Bereits am 20. Februar 1984 kam es zu einem Chartervertrag mit der N. O., Finnland, über den geplanten Tanker, der zunächst "J." hieß und später in "B. F." umbenannt wurde. Korrespondentree-der ist die Beklagte.

Finanziert wurde der Schiffsneubau unter anderem mit Bankkrediten in Höhe von 12,8 Mio. US-Dollar. Führer des beteiligten Bankenkonsortiums ist die Norddeutsche Landesbank. Zur Sicherheit der Banken wurden unter anderem sämtliche Zahlungsansprüche aus Charter- und Frachtverträgen in Bezug auf das Schiff an die Banken abgetreten. Diese waren aber damit einverstanden, daß die auf 4,75% der Bruttofracht bezifferten Maklerprovisionen aus den Chartereinnahmen vorab befriedigt wurden. Nicht einverstanden waren die Banken dagegen mit der "liquiditätsmäßigen Erfüllung darüber hinausgehender Ansprüche - auch Dritter -". Dementsprechend verweigerten sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur Zahlung von je 1% Provision an S. und D. die sowohl an der Reederei KG als auch an der Beklagten beteiligt waren. Das hatte zur Folge, daß die Korrespondentreeergebühr für die Beklagte von 3% auf 5% der Bruttofracht erhöht wurde. In der Vereinbarung von S. und D. mit der Beklagten, die im Oktober 1985 getroffen und auf den 20. Februar 1984 zurückdatiert wurde, heißt es darüber:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Die Herren D [REDACTED] und S [REDACTED] haben für einen Schiffsneubau ... eine ... Timecharter ... beschafft. Es ist von Anfang an vorgesehen gewesen, daß die Herren S [REDACTED] und D [REDACTED] hierfür je 1% Kommission für die Bruttofracht erhalten.

Die Korrespondentreederbereederung des Schiffes ist auf die ... (Beklagte) übertragen.

Die finanzierende Norddeutsche Landesbank ist nicht damit einverstanden, daß Provisionen aus der Bruttofracht an die Herren S [REDACTED] und D [REDACTED] gezahlt werden, solange die Hypotheken nicht getilgt sind.

Damit die Herren S [REDACTED] und D [REDACTED] trotzdem in den Genuß der ihnen zustehenden Provisionen kommen, wird die für die ... (Beklagte) vorgesehene Korrespondentreedergebühr in Höhe von 3% ... auf 5% erhöht. Die ... (Beklagte) wird von der ihr zufließenden Korrespondentreedergebühr jeweils monatlich 1% an die Herren D [REDACTED] und S [REDACTED] weiterleiten."

Auf die Provision, die die Beklagte hierdurch dem Zedenten zugesagt hatte, zahlte sie unstreitig 72.254,12 DM. Mit der Klage verlangt die Klägerin für die Zeit bis Januar 1988 weitere Provisionen in Höhe von noch 179.931,69 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte hat vor dem Landgericht nicht bestritten, sich zur Zahlung von 1% der Bruttofracht an den Zedenten verpflichtet zu haben. Sie hat geltend gemacht, die Klägerin könne Auszahlung dieses Betrages nicht in DM, sondern nur in US-Dollar verlangen; sie hat sich außerdem gegen die Höhe des Klageanspruchs gewandt und mit Gegenforderungen aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Vereinbarung über die Zahlung einer Provision an den Zedenten gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei. Das Oberlandesgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin. Nicht angenommen hat der Senat die Revision, soweit die Klage in Höhe von 64.436,74 DM nebst Zinsen abgewiesen worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt, soweit sie zur Entscheidung angenommen ist, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das Berufungsgericht hält die Vereinbarungen über die Erhöhung und die Aufteilung der Korrespondentreedergebühr für sittenwidrig und nichtig. Die Vereinbarungen stellten eine bewußte und gewollte Umgehung der Darlehensbedingungen dar, durch die ein unkontrollierter Abfluß von Geldern der Darlehensnehmerin (B. F. KG) und damit eine Gefährdung von Vermögensinteressen der kreditgewährenden Banken hätten verhindert werden sollen. Der Darlehensvertrag habe zwar eine Vorabbefriedigung von Provisionen für die Vermittlung von Chartern zugelassen. Darunter fielen aber keine Zahlungen an den Zedenten und D.; diesen stehe kein Maklerlohn (§ 652 BGB) zu, weil es an einem Maklervertrag zwischen ihnen und der B. F. KG fehle. Außerdem hätten die Provisionsabreden die Rechte der Banken auch deshalb verletzt, weil dadurch gegen das in den beiden Zusatzverträgen vom 14. Juni 1984 zu dem Darlehensvertrag enthaltene ausdrückli-

che Verbot verstoßen sei, Verluste aus Devisentermingeschäften der B [REDACTED] G [REDACTED] L [REDACTED] GmbH & Co KG auf die B [REDACTED] F [REDACTED] KG zu verlagern.

Mit dieser Begründung kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß ein zweiseitiges Rechtsgeschäft auch dann als sittenwidrig und daher gemäß § 138 Abs. 1 BGB als nichtig anzusehen sein kann, wenn die Beteiligten mit ihm den Zweck verfolgen, in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken schuldrechtliche Rechte Dritter zu vereiteln (z.B. RGZ 81, 86, 89; BGHZ 60, 102, 104; BGH Urteil vom 14.12.1987 - II ZR 166/87 - NJW 1988, 902, 903). Indessen liegt ein derartiger Fall hier entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht vor.

Unstreitig hat die Beklagte für ihre Tätigkeit als Korrespondentreeeder in der Zeit bis Januar 1988 eine Vergütung von 5% der Bruttofracht erhalten. Die Vereinbarungen zwischen der B [REDACTED] F [REDACTED] KG und der Beklagten, die dieser Vergütung zugrunde liegen, bedurften nach Abschnitt D 8 Abs. 2 des Darlehensvertrages der Zustimmung der beteiligten Banken. Diese Zustimmung ist nach dem Vortrag der Klägerin ausdrücklich erteilt worden; die Beklagte ist dem nicht substantiiert entgegengetreten. Mit dieser Zustimmung haben die Banken sich der zu ihrer Sicherheit an sie abgetretenen Zahlungsansprüche teilweise in Höhe von 5% der Bruttofracht begeben und haben diese der Beklagten als deren Vergütung zur freien Disposition überlassen. Daß die Banken die Zustimmung nachträglich widerrufen oder etwa im Hinblick auf die vom

Berufungsgericht erörterte Täuschung angefochten hätten, ist nicht ersichtlich.

Unter diesen Umständen geht es nicht an, die Vereinbarung über die Vergütung, die die Beklagte für ihre Tätigkeit als Korrespondentreeeder erhalten hat, aus Gründen des Schutzes der beteiligten Banken teilweise für sittenwidrig und nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB) zu erklären. Da die Banken der Zahlung der Korrespondentreeedergebühr zugestimmt und es bei dieser Zustimmung trotz einer etwaigen Täuschung belassen haben, fehlt es dafür bereits an einem objektiven Eingriff in die Vertragsinteressen der beteiligten Banken.

Auch die zugesagte Weiterleitung eines Teiles der Korrespondentreeedervergütung an den Zedenten (bzw. die Klägerin) kann die Interessen der Banken, um die es dem Berufungsgericht geht, nicht beeinträchtigen; die Abweisung der Klage käme nicht den Banken, sondern der Beklagten zugute. Daß die Beklagte im Verhältnis zu den Banken gehalten wäre, ihre Einnahmen nicht im Interesse des Zedenten zu verwenden, ist nicht ersichtlich.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Berufungsgericht auch zu entscheiden haben, soweit die Revision nicht angenommen worden ist.

Bundschuh

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Römer